

Gemeinderatssitzung am 18.12.2019



Öffentlicher Teil Vorlage 2019-10-07

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 761

TOP 7

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Nach den Osterferien 2020 wird die Grundschule Rheinhausen ihren Schulbetrieb im neuen Gebäude gegenüber dem Bürgerhaus aufnehmen, was auch zu einer stärkeren Nutzung des Bürgerhauses führen wird. Dies trifft insbesondere für den Konzert- und Festsaal zu, der für die Grundschule der Bewegungsraum sein wird. Zusätzlich dient der Gemeinderatssaal (Raum Wittisheim) als Konferenzsaal für das Lehrpersonal und Besprechungsraum für den Elternbeirat. Die katholische öffentliche Bücherei soll in Teilen die Funktion einer Schulbücherei übernehmen. Für größere Veranstaltungen steht der Konzert- und Festsaal der Grundschule zur Verfügung. Nach Einführung der Ganztagesgrundschule in Wahlform ist von einer größeren Nachfrage bei der Mittagsverpflegung auszugehen. Das Mittagessen soll bei größeren Schülerzahlen im Konzert- und Festsaal eingenommen werden.

Die stärkere Nutzung des Bürgerhauses hat Vorrang gegenüber Privatnutzungen, insbesondere von Auswärtigen.

Die Vermietung des Bürgerhauses soll ab 2020 für private Feste nicht mehr an Auswärtige vermietet werden.

B Lösung

Hierzu ist eine Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen notwendig. Die vorgeschlagene Änderung des Kreises der Nutzungsberechtigten auf Einwohner und diesen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen korrespondiert mit dem in § 2 festgelegten Zweck des Bürgerhauses als eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rheinhausen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Es dient – mit Ausnahme der vom Bürgermeisteramt genutzten Verwaltungsräume – kulturellen, sozialen und geselligen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Rheinhausen und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

§ 3 Abs. 2 lautet derzeit: "Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden." Satz 1 soll durch einen Satz 2 ergänzt werden: "Private Feste Auswärtiger, insbesondere Hochzeiten, Ehejubiläen, Geburtstagsfeiern, religiöse Feiern wie Taufen oder Beschneidungsfeiern, Abschlussfeiern von Schul- und Berufsausbildungen sind ausgeschlossen."

§ 5 Abs. 5 führt aus: "Eine Weiter- oder Unter Vermietung sowie ein Abschluss des Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig." Diesem Satz soll konkretisierend vorangestellt werden: "Dem Veranstalter muss in eigener Person eine Nutzungsberechtigung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zustehen. Veranstalter ist der Zweckveranlasser für die Veranstaltung, also bei einer Geburtstagsfeier der Jubilar, bei einer Hochzeitsfeier die die Ehe schließenden Personen. Sind mehrere Personen Zweckveranlasser, muss mindestens die Hälfte der Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 gehören."

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Ggf. Mindereinnahmen im Haushalt. Dem stehen Minderaufwendungen (Reinigung, Heizung, Strom, Wasser, soweit diese Aufwendungen über die Nebenkostenpauschale von 200 EUR hinausgehen; erhöhte Abnutzung des festen und losen Mobiliars durch eine intensivere Nutzung) gegenüber.

E Sonstige Kosten

Keine, da sich der Kreis der Nutzungsberechtigten verkleinert.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf einer Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen.

G Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Rheinhausen erlässt die anliegende Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen.